

Merkblatt

über die Gewährung einer Förderung
nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003

Grundsätze der Förderung

Die Stadtgemeinde Innsbruck fördert gemeinsam mit dem Land Tirol Vorhaben in Schutzzonen, die der Erhaltung des charakteristischen Gepräges des jeweiligen Stadt- oder Ortsteiles bzw. der jeweiligen Gebäudegruppe dienen. Zudem werden Vorhaben an charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen gefördert, die der Erhaltung ihrer prägenden Wirkung auf das jeweilige Stadt- oder Ortsbild dienen.

Die Förderung hat die Eigeninitiative der Eigentümer der betroffenen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen anzuregen und zu unterstützen sowie deren Leistungen für die im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen angemessen abzugelten.

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind jene Mehrkosten, die aufgrund dieses Gesetzes zusätzlich zu den Kosten, die auch aufgrund der Tiroler Bauordnung 2001 aufgewendet werden müssten, entstehen: Das sind Mehrkosten für die Erhaltung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und für den Umbau und die sonstige Änderung von Gebäuden in Schutzzonen sowie für die Erhaltung, den Umbau und die sonstige Änderung von charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen.

Gefördert werden insbesondere die Kosten für

- zusätzliche Konstruktionen und Vorkehrungen zur Erhaltung und Festigung von Bauelementen, wie Außenwände mit erhaltenswerten Fassaden, Gewölbe, Deckenkonstruktionen, Stiegenhäuser oder andere charakteristische Bauelemente,
- Maßnahmen zur Erhaltung der typischen architektonischen Elemente von charakteristischen Gebäuden,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen äußeren Gestalt von Gebäuden,
- Ausbesserungen und Ergänzungen charakteristischer Fassadengliederungen und künstlerischer Schmuckelemente,
- Sicherungsvorkehrungen, die im Zuge der oben aufgezählten Maßnahmen erforderlich werden.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Ausmaß der Förderung

Bei der Festsetzung des Ausmaßes der Förderung ist auf die wirtschaftlich zumutbaren Eigenleistungen des Förderungswerbers, auf den Vorteil, der ihm durch die zu fördernde Maßnahme erwächst, auf sonstige Förderungsmöglichkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, auf die Ertragslage des Gebäudes sowie darauf Bedacht zu nehmen, wieweit die zu fördernde Maßnahme den Zielen dieses Gesetzes entspricht.

Voraussetzungen der Förderung

Eine Förderung kann nur auf Antrag des Eigentümers des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage oder des Bauberechtigten gewährt werden.

Voraussetzung ist eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahmen nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (→eigenes Formular).

Verfahren

Der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung/ Referat Bauberatung-Gestaltung-Ortsbildschutz ist vor Baubeginn darzulegen, welche (Sanierungs-)Maßnahmen beabsichtigt sind. Dazu sind alle für eine einwandfreie Beurteilung notwendigen Unterlagen, Pläne und Baubeschreibungen vorzulegen.

Der Sachverständigenbeirat bzw. der Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat überprüft die Maßnahmen und stellt deren grundsätzliche Förderungswürdigkeit fest. Weiters werden jene Auflagen festgelegt, deren Einhaltung die Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 sind.

Das Referat Bauberatung-Gestaltung-Ortsbildschutz überprüft während und nach der Bauführung die Einhaltung der Auflagen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind dem Referat für Bauberatung-Gestaltung-Ortsbildschutz Kopien der die Förderung betreffenden Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen werden die förderbaren Mehrkosten ermittelt.

Die Stadtführung behält sich vor, die förderbaren Mehrkosten im Hinblick auf die Ertragslage des Gebäudes zu kürzen. Der vom Stadtsenat bzw. Gemeinderat letztlich beschlossene Betrag kommt sodann zur Auszahlung.

Ansprechpartner:

Stadtmagistrat Innsbruck
Magistratsabteilung III/ Stadtplanung/
Referat für Bauberatung-Gestaltung-Ortsbildschutz
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

Tel: 0512 – 5360 – 4112

Fax: 0512 – 5360 – 1727

E-mail: stadtplanung@magibk.at

Home: www.innsbruck.at

WICHTIG!

Das Ansuchen ist vor Baubeginn einzubringen.